

Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren / EU Richtlinie 2016/800**

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren verschiebt das „Kräfteverhältnis“ im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu Lasten der staatlichen Strafverfolgungsorgane. Allerdings halten sich die Einschränkungen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit insofern in Grenzen, als durch die Änderungen in erster Line die Fairness im Strafverfahren gewährleistet werden soll. Bestehende Rechte, wie zum Beispiel die Anwesenheit der Träger elterlicher Verantwortung bei polizeilichen Ermittlungshandlungen oder die frühzeitige Einbindung eines Rechtsbeistandes, werden durch den Gesetzesentwurf näher ausformuliert und zum Teil obligatorisch festgeschrieben. Bereits jetzt durfte die Wahrnehmung dieser Rechte nicht als Belastung des Verfahrens wahrgenommen werden, so dass sich schon alleine aus rechtsstaatlichen Gründen eine Kritik dieser Regelungslage verbietet.

Positiv ist die im Entwurf vorgesehene Änderung hinsichtlich des bisher völlig unzureichend dargestellten Ausschlusses der Erziehungsberechtigten von der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung zu sehen. Dieser wird nun für die Fälle geregelt, in denen es zu einer Gefährdung des Verfahrens kommt oder die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen kontraindiziert ist. Auch wenn es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt, der zu weiteren Verfahrenspflichten führt (Einbindung einer anderen neutralen und erwachsenen Person), trägt eine normative Fixierung in § 67 Abs. 3 JGG-E wesentlich zur Rechtssicherheit in schwierigen und konfliktgeladenen Vernehmungssituationen bei. Bisher wurde in der Praxis die Regelungslage des § 51 Abs. 2 JGG analog angewandt, was zum Teil als fragwürdig eingeschätzt wurde. Der Referentenentwurf stellt insoweit keine einseitige Verschlechterung der polizeilichen Position dar, sondern berücksichtigt generell sehr wohl ermittlungstaktische Interessen.

Dies gilt auch für die zurzeit noch mit einem gewissen technischen und praktischen Aufwand verbundene audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmungen. Hierzu müssen Aufzeichnungsgeräte angeschafft und Vernehmungsbeamte entsprechend geschult werden. Die Formulierung einer „Kann-Vorschrift“ und der ansonsten bestehende Hinweis auf die schutzwürdigen Interessen sprechen schon jetzt für eine praktikable Umsetzung in der polizeilichen Ermittlungsarbeit. In Zukunft wird hier sicherlich eine Anpassung an internationale Standards stattfinden, so dass die neue Regelungslage der künftigen Bedeutung der audiovisuellen Vernehmung Rechnung tragen wird.

Schwierig erscheint dagegen der Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen, wie z.B. das „schutzwürdige Interesse“ bei der audiovisuellen Vernehmung oder die „angemessene Frist“, um die eine Vernehmung zu verschieben ist, bis ein Rechtsbeistand zur Verfügung steht. Hier könnten Regelbeispiele oder eine Zeitangabe zur Rechtssicherheit beitragen.

Problematisch ist vor allem aber der Umgang mit ungeklärten Verfahrenspositionen am Anfang des Ermittlungsverfahrens. Tritt die Vorschrift in Kraft, so müsste der polizeiliche Jugendsachbearbeiter bereits vor der ersten Vernehmung prognostizieren, ob in dem zugrundeliegenden Verfahren die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist, weil dann über die Staatsanwaltschaft ein Verteidiger zu bestellen wäre. Diverse Belehrungspflichten entstehen erst dann, wenn sie in dem Verfahren von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können.

Eine gewisse Belastung der polizeilichen Jugendsachbearbeitung entsteht schließlich durch eine Vielzahl von Formvorschriften in Bezug auf die Einbindung von Erziehungsberechtigten, Vertrauenspersonen, Rechtsbeiständen und der Jugendhilfe sowie die neuen Belehrungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Polizei auch geringfügige Gesetzesverstöße und typisches jugendliches Fehlverhalten aufzuklären und zur Anzeige zu bringen. Der Großteil der polizeilichen Ermittlungsverfahren bewegt sich in dem Bereich der Geringfügigkeit und der ubiquitären Jugendstraftaten, was in der relativ hohen Diversionsrate zum Ausdruck kommt. Dieser Umstand findet in dem Gesetzesentwurf kaum Beachtung. So erfordern klare Diversionssachverhalte (z.B. bei Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände) nach dem vorliegenden Referentenentwurf eine wiederholte Kontaktaufnahme mit der Jugendhilfe im Strafverfahren: Zuerst mit der Versendung der Ladung zur Beschuldigtenvernehmung und schließlich mit Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens.

Die uneingeschränkt formulierten Informationspflichten gegenüber dem Beschuldigten (z.B. über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung oder den Umgang mit Vernehmungskopien bei Akteneinsicht) übersteigen dabei sicherlich die Aufnahmefähigkeit eines jungen Menschen, der andererseits seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechend vernommen werden soll (§ 70c Abs. 1 JGG-E). Eine vollumfängliche und gleichzeitig verständige Belehrung dürfte in der Praxis damit in vielen Fällen kaum umsetzbar sein, zumal dem jugendlichen Tatverdächtigen mit der Eröffnung des Tatvorwurfs auch noch die Grundsätze des Jugendstrafverfahrens erläutert werden sollen. Dabei gelten diese Informationspflichten unabhängig von der Schwere des Delikts und dem Fortgang des Strafverfahrens, also auch bei Tatbeständen, die sich für die Diversion eignen. Damit nicht genug: Sind die Erziehungsberechtigten bei der Belehrung nicht anwesend, sind die Eltern des Beschuldigten nochmals gesondert im gleichen Umfang zu informieren.

Abgesehen von der Arbeitsbelastung durch solche Informations- und Aufklärungsgespräche muss mit einer erheblichen Stigmatisierung oder wenigstens einer nachteiligen Verwirrung jugendlicher Tatverdäch-

tiger gerechnet werden. Die Einordnung eines Bagatelldelikttes als genau solches dürfte einem Jugendlichen schwerfallen, wenn bei Beachtung aller Formvorschriften Fragestellungen in den Raum gestellt und Entscheidungen abverlangt werden, die auch erwachsene Menschen nur schwer überblicken können.

Dieser Effekt kann auch für die audiovisuelle Vernehmung angenommen werden, die der Gesetzgeber zum einen bei Tötungsdelikten einfordert und gleichzeitig bei jugendlichen Tatverdächtigen vorschlägt, um nicht näher geregelte schutzwürdige Interessen zu wahren. Der minderjährige Straftäter findet sich damit bei Bagatelldelikten in Vernehmungssituationen wieder, deren Rahmenbedingungen denen von erwachsenen Kapitalverbrechern entsprechen.

Unabhängig von möglichen Nachbesserungen wird zur Vermeidung derartiger Stigmatisierungen ein deutlich höherer Anspruch an die polizeiliche Jugendsachbearbeitung zu stellen sein. Die Entscheidungstiefe der Polizei wird durch den Gesetzesentwurf zunehmen und vor allem eines verlangen: nämlich eine Entscheidung über die Bedeutung des einzelnen Falles. Denn die Richtlinie verlangt in der Umsetzung, wie es im Referentenentwurf zu erkennen ist, eine frühzeitige Bewertung, inwieweit ein Rechtsanwalt hinzuziehen ist oder/und eine Videovernehmung stattzufinden hat. Grundsätzlich muss diese Ermittlungstätigkeit am Wohl und den Rechten des jungen Menschen ausgerichtet sein, der darüber hinaus so anzusprechen und zu belehren ist, dass er zu sachgerechten Entscheidungen unter Wahrung seiner Interessen in der Lage ist.

Eine Verbesserung der Stellung des jungen Menschen im Strafverfahren kann nicht nur auf Formvorschriften und der Unterstützung durch erwachsene Vertrauenspersonen und Rechtsbeistände beruhen. Gerade im großen Bereich der Diversion werden zusätzlich erfahrene und pädagogisch befähigte Jugendsachbearbeiter notwendig sein, die den Erziehungsgedanken des JGG Rechnung tragen und dem vorliegenden Referentenentwurf im Sinne des Gesetzgebers mit Leben erfüllen.

Die in der Richtlinie EU 2016/800 vorgeschriebene Befähigung des polizeilichen Jugendsachbearbeiters fehlt im Referentenentwurf. Der in der amtlichen Begründung auf einen Absatz beschränkte Verweis auf den Landesgesetzgeber kann nicht überzeugen. Straf- und Strafverfahrensrecht ist Bundesrecht. Die Erfordernisse des § 37 JGG für Staatsanwälte und Richter (ebenfalls Landesbeamte) müssen adäquat auch für die (polizeiliche) Ermittlungsperson aus § 152 GVG Anwendung finden, um den Vorgaben der EU Richtlinie zu entsprechen. Aus Sicht der BAG Polizei besteht die größte Schwäche des vorliegenden Entwurfs in den fehlenden Aussagen zu den Erfordernissen für eine der Richtlinie entsprechende qualifizierte polizeiliche Jugendsachbearbeitung.

Für die BAG

Werner Gloss und Ulrich Roeder